

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 50 (1923)

Nachruf: Professor Eugen Huber
Autor: Tobler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Professor Dr. Eugen Huber
1849 – 1923

Professor Eugen Huber †.

Unsere Mitglieder erhalten in diesem Jahrbuch ein vor treffliches Bild von Prof. Dr. jur. Eugen Huber, dem berühmten Rechtslehrer der Universität Bern und Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Prof. Eugen Huber war gebürtig von Altstetten (Kt. Zürich). Er wurde geboren am 13. Juli 1849 und starb Montag den 23. April 1923, vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr, nach langer und schwerer Krankheit in Bern. Es ist uns Appenzellern eine *Ehrenpflicht*, dieses Geisteshelden im Jahrbuch zu gedenken, weil Dr. Eugen Huber vom Frühjahr 1877 bis Frühjahr 1881 in Trogen als Verhörrichter wirkte und sich durch seine vorzügliche Amtsführung die Hochachtung der Behörden, und durch sein freundliches, konziliantes Wesen die Achtung und Liebe aller im Fluge erwarb, mit denen er gesellschaftlich zu verkehren Gelegenheit hatte. Schon in Trogen hat er sich in seiner Freizeit mit der Schaffung eines grosszügigen, vierbändigen Werkes „System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts“ befasst, welches Studium ihm später bei der Schaffung des Entwurfs zum Schweiz. Zivilgesetzbuch in ausgezeichneter Weise zu statthen kam. Eine verlockende Anfrage, ob er nicht Lust und Liebe hätte, Bundesgerichtsschreiber zu werden, hat er im Jahre 1880 verneint und dabei dem Schreiber dies bemerk't, wenn er seine Stelle als Verhörrichter quittiere, so geschehe dies nur, sofern er Gelegenheit bekomme, als akademischer Lehrer zu wirken. „Zur akademischen Jugend ziehe es ihn hin!“ Kaum war ein Jahr verstrichen, erfolgte dann sein Ruf an die Universität Basel. Von dort wurde er an die Universität Halle und nach einigen Jahren an die Universität Bern berufen, wo er dann in vieljähriger umsichtiger Arbeit im Auftrage des Schweiz. Bundesrates den Entwurf zum Schweiz. Zivilgesetzbuch schuf und durch die Klippen der parlamentarischen Beratungen zu bringen das Glück und die Freude hatte. — Die Juristen aller Kulturstaaten beklagen den Tod eines ihrer

Grössten, und es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass unser Eugen Huber neben einem Windscheid und Ihering zu den Koryphäen der Rechtswissenschaft, zu den berühmtesten Rechtsgelehrten und Rechtslehrern des vergangenen und gegenwärtigen Jahrhunderts gehört. Die Vorsehung hat diesen hochgelehrten, feinfühlenden und begeisternden Rechtslehrer der Schweiz im rechten Augenblick geschenkt und das Glück, dass er auch der Unserige im engern Sinne war, überstrahlt den Schmerz des Hinschiedes. *Tobler.*

